

BGer 1B_342/2015 vom 10. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_342_2015

FR: TF 1B_342/2015 du 10 novembre 2015

IT: TF 1B_342/2015 del 10 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 29. September (Postaufgabe: 1. bzw. 2. Oktober) 2015 führt A. _____ gegen einen am 21. August 2015 betreffend Drohung/Ausstand ergangenen Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern, Strafabteilung, Beschwerdekammer in Strafsachen, Beschwerde ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen einzuholen.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen.

Der Beschwerdeführer übt auf appellatorische Weise Kritik am obergerichtlichen Beschluss vom 21. August 2015, indem er diesem seine Sicht der Dinge gegenüber stellt. Sodann übt er Kritik an der von ihm in dem gegen ihn geführten Strafverfahren abgelehnten Gerichtspräsidentin, ebenso an den Ermittlungsbehörden und auch an weiteren Gerichtspersonen, ohne sich indes substantiiert mit den dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegenden Erwägungen auseinanderzusetzen. Dabei unterlässt er es indes, rechtsgenügend im Sinne der dargelegten Grundsätze aufzuzeigen, inwiefern durch den Beschluss im Ergebnis Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt worden sein soll.

Auf die Beschwerde ist daher schon aus diesem Grund nicht einzutreten, weshalb es sich erübrigt, auch noch die weiteren Eintretensvoraussetzungen - namentlich die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde - zu erörtern.

Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die vorliegende Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 3

Bei den gegebenen Verhältnissen kann davon abgesehen werden, für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.